

*Betreff:***VHS Arbeit und Beruf GmbH****EU-beihilferechtskonforme Finanzierung - Erneute Betrauung***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

03.12.2021

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 09.12.2021

*Sitzungstermin*

Ö

**Beschluss:**

1. Die erneute Betrauung der VHS Arbeit und Beruf GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - in Form kommunaler Beschäftigungsförderung gemäß den derzeit in § 16 SGB II genannten Bereichen sowie in Form der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung - in Braunschweig mit einer Laufzeit von 10 Jahren wird auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes beschlossen. Die Laufzeit beginnt am 1. Dezember 2022.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der VHS Arbeit und Beruf GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

**Sachverhalt:**

Staatliche Beihilfen, die bestimmten im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, stellen unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar bzw. sind von dem sonst grundsätzlich erforderlichen Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission freigestellt. Aktuelle Rechtsgrundlage für die vorliegend einschlägige Freistellung ist der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV (sog. Freistellungsbeschluss).

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH ist auf dieser Grundlage bereits seit dem 1. Dezember 2012 mit Aufgaben im Bereich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betreffend Erwerbslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit, einschließlich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Kontext der Schulessensversorgung, in Braunschweig betraut. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 des Freistellungsbeschlusses ist die Laufzeit dieser Betrauung auf 10 Jahre begrenzt und läuft am 30. November 2022 aus.

Die eingebundene Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat eine eingehende Prüfung der aktuellen Betrauungsbeziehung und des auch zukünftig bestehenden Bedarfs an Aufgabenerfüllung im genannten Tätigkeitsbereich vorgenommen. Im Ergebnis soll die VHS Arbeit und Beruf GmbH auch nach Ablauf des derzeitigen Betrauungszeitraums weiterhin betraut werden. Die Grundlagen, der Gegenstand und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Betrauung haben sich im Vergleich zur Konstellation bei der

ursprünglichen Betrauung nicht geändert. Die erneute Betrauung ist daher sowohl rechtlich zulässig als auch zweckmäßig.

Durch die vorliegend zur Beschlussfassung stehende erneute Betrauung der VHS Arbeit und Beruf GmbH soll daher die beihilferechtskonforme Finanzierung des Unternehmens auch nach Ablauf des noch laufenden Betrauungszeitraums sichergestellt werden.

Die Stadt Braunschweig hält dabei nach wie vor indirekt über ihre Tochtergesellschaft Volks hochschule Braunschweig GmbH 100 % der Geschäftsanteile an der VHS Arbeit und Beruf GmbH. Da die VHS Arbeit und Beruf GmbH laut Gesellschaftsvertrag in einem eindeutig abgrenzbaren Aufgabengebiet, nämlich der Förderung der Erwachsenenbildung, zuständig ist und von der Muttergesellschaft keine Zuschüsse bzw. Verlustausgleiche erhält, kann sie auch eigenständig betraut werden.

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH erbringt mit ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabe der kommunalen Beschäftigungsförderung, insbesondere durch den zum 1. Januar 2013 von der Stadt Braunschweig übernommenen kommunalen Beschäftigungsbetrieb, sowie mit der Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen/Schülern und Jugendlichen einschließlich der Schulessensversorgung, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistungen fallen Kosten zu Lasten der Gesellschaft an. Diese ausgleichsfähigen Kosten sind im Voraus in dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan aufzuführen.

Soweit die Inhalte der Betrauung eingehalten werden, kann die Finanzierung der Gesellschaft sowohl durch Verlustausgleichszahlungen als auch durch sonstige Begünstigungen wie bspw. Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen erfolgen, ohne die beihilferechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Die erneute Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird.

#### Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der VHS Arbeit und Beruf GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse,
- Ermittlung der Ausgleichsleistungen und Vermeidung von Überkompensation einschl. Nachweis- sowie Berichtspflichten der VHS Arbeit und Beruf GmbH,
- Geltungsdauer 10 Jahre, beginnend mit dem 1. Dezember 2022 und
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Es ist vorgesehen, den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH kurzfristig über die geplante Betrauung zu unterrichten.

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

**Anlage:**

Betrauungstext der VHS Arbeit und Beruf GmbH

**Betrauung**  
**der**  
**VHS Arbeit und Beruf GmbH**  
**mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der**  
**Stadt Braunschweig**

**Vorbemerkung**

Die VHS Arbeit und Beruf GmbH, Braunschweig (AG Braunschweig, HRB 9769) (nachfolgend „**VHS Arbeit GmbH**“) ist bereits seit dem 1. Dezember 2012 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig (nachfolgend „**Stadt**“) vom 13. November 2012 und des auf dieser Grundlage von der Stadt erlassenen Verwaltungsakts vom 16. November 2012 mit Aufgaben im Bereich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betreffend Erwerbslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit, einschließlich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Kontext der Schulessensversorgung, in Braunschweig betraut. Grund dieser ursprünglichen Betrauung waren Einsparungen der Bundesagentur für Arbeit und veränderte Fördervoraussetzungen im Bereich der Sozialgesetzgebung, die dazu führten, dass der kommunale Beschäftigungsbetrieb der Stadt sein bisheriges Leistungsspektrum nicht mehr aufrechterhalten konnte. Die kommunale Beschäftigungsförderung, die sich auf den in § 16 des Zweiten Sozialgesetzbuches (nachfolgend „**SGB II**“) genannten Bereich erstreckt, wurde daher auf die VHS Arbeit GmbH übertragen und wird von dieser seit dem 1. Januar 2013 wahrgenommen.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) (nachfolgend „**Freistellungsbeschluss**“) ist die Dauer der vorgenannten ursprünglichen

Betrauung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Betrauungsaktes vom 16. November 2012 auf zehn Jahre begrenzt, so dass diese zum 30. November 2022 ausläuft.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt, auf der Grundlage (i) des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 8/15 vom 11. Januar 2012) (nachfolgend „**EU-Rahmen**“), (ii) des Freistellungsbeschlusses und (iii) des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „**Transparenzrichtlinie-Gesetz**“) die VHS Arbeit GmbH nach Ablauf der ursprünglichen Betrauung erneut mit der Wahrnehmung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben in unverändertem Umfang nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Vorgaben zu betrauen.

## § 1

### **Grundlagen**

- (1) Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen betreffend Erwerbslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit sind Gegenstand der von den Kommunen durchführbaren Aufgaben. Um die Voraussetzungen für eine kommunale Beteiligung an der Arbeitsmarktpolitik auch weiterhin aufrecht zu erhalten, überträgt die Stadt Braunschweig ab dem 1. Dezember 2022 die kommunale Beschäftigungsförderung erneut auf die VHS Arbeit GmbH. Darin ist die Zuständigkeit für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Kontext der Schulessensversorgung in Braunschweig enthalten.
- (2) Die Stadt Braunschweig ist über ihre einhundertprozentige Tochtergesellschaft Volkshochschule Braunschweig GmbH zu 100 % an der VHS Arbeit GmbH beteiligt.
- (3) Unternehmensgegenstand der VHS Arbeit GmbH ist gemäß § 1 Abschnitt B des Gesellschaftsvertrages vorrangig

- a) die ideelle und finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung, insbesondere durch
  - Planung und Durchführung von Erwachsenenbildung und beruflicher Weiterbildung;
  - Weiterbildungsberatung, Qualifizierung und andere Serviceleistungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
  - Berufs- und Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, Arbeitnehmerüberlassung und Vermittlung;
  - weitere Dienstleistungen zur Qualifizierung und Integration von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Zielgruppen;
  - kommunale Beschäftigungsförderung, insbesondere die Wahrung der Aufgaben nach dem § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II und anderer infrage kommender arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit der Arbeitsverwaltung; sowie
  - im Bereich der freien Jugendhilfe/Jugendberufshilfe die Unterstützung von Jugendlichen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeits- und/oder Ausbildungsmarkt (Ziffer 1),
- b) die Förderung der Weiterbildungsbereitschaft durch Weiterbildungswerbung sowie der wissenschaftlichen Forschung in der Weiterbildung (Ziffer 2),
- c) die insbesondere ideelle und finanzielle Förderung der Volkshochschule Braunschweig GmbH in ihrer gemeinnützigen Arbeit (Ziffer 3), sowie
- d) die Förderung der Bildung und Erziehung von SchülerInnen und Jugendlichen, einschließlich Schulessenversorgung (Ziffer 6).

## § 2

### **Gegenstand der Betrauung**

- (1) Die Stadt betraut die VHS Arbeit GmbH mit folgenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „**Betrauungsaufgaben**“):
  - a) Kommunale Beschäftigungsförderung, insbesondere die Wahrung der Aufgaben nach dem § 16 SGB II und anderer infrage kommender arbeitsmarktpolitischer Instrumente in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung.
  - b) Schulessensversorgung in Braunschweiger Schulen, soweit diese nicht als arbeitspolitische Maßnahme nach vorstehendem lit. a) gelten sollte.
  - c) Unterstützung von Jugendlichen im Bereich der freien Jugendhilfe/Jugendberufshilfe zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeits- und/oder Ausbildungsmarkt.
- (2) Die Betrauung umfasst insbesondere nicht:
  - a) Arbeitsmarktprogramme ohne explizite kommunale Förderung zur Qualifikation von Arbeitslosen oder der von Arbeitslosigkeit bedrohten Zielgruppen,
  - b) Bildungsmaßnahmen für Firmen/Institutionen,
  - c) Weiterbildungsmaßnahmen für Bildungsgutscheininhaber, zertifiziert nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV),
  - d) Arbeitnehmerüberlassung.
- (3) Die Erfüllung der Betrauungsaufgaben erfolgt durch die VHS Arbeit GmbH in deren eigener wirtschaftlicher Verantwortung.

- (4) Von der Betrauung bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Stadt unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausgleichsleistungen**

Zur Deckung der bei der Erfüllung der Betrauungsaufgaben entstehenden Aufwendungen der VHS Arbeit GmbH gewährt die Stadt der VHS Arbeit GmbH unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften Ausgleichsleistungen nach Maßgabe von § 4 bis zur Höchstgrenze nach § 5 Absatz 1. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt oder aus Mitteln der Stadt gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Verlustausgleichszahlungen, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Ausgleichsleistungen**

- (1) Die VHS Arbeit GmbH hat der Stadt jeweils rechtzeitig zur städtischen Haushaltspol-  
nung vorab einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Geneh-  
migung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vor-  
schriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (2) Die VHS Arbeit GmbH hat der Stadt zusammen mit dem Wirtschaftsplan einen vorab  
aufzustellenden Liquiditätsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die VHS Arbeit GmbH  
erhält nach Maßgabe des von der Stadt genehmigten Liquiditätsplanes unterjährige  
Abschlagszahlungen auf den jährlichen Ausgleichsbetrag.
- (3) Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmen-  
bedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planan-  
sätze erfordern, zeigt die VHS Arbeit GmbH dies der Stadt unverzüglich an. Sofern  
sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die VHS

Arbeit GmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen sowie die unterjährigen Abschlagszahlungen entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die VHS Arbeit GmbH entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 5 Absatz 1 nicht überschreiten.

## **§ 5** **Vermeidung von Überkompensation**

- (1) Die Ausgleichsleistungen der Stadt an die VHS Arbeit GmbH dürfen nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung von Betrauungsaufgaben verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Insbesondere darf durch Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der VHS Arbeit GmbH im Sinne der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses begründet werden.
- (2) Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird in einem von der VHS Arbeit GmbH zu erstellenden Plan-Ist-Vergleich nachgewiesen. Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan sind im Plan-Ist-Vergleich zu begründen und gesondert auszuweisen. Der Plan-Ist-Vergleich ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.
- (3) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen an die VHS Arbeit GmbH keine Überkompensation gemäß Absatz 1 entsteht, führt die VHS Arbeit GmbH jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zusammen mit dem Plan-Ist-Vergleich nach § 5 Absatz 2 in einem Beihilfebericht den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses der VHS Arbeit GmbH unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes.

- (4) Die VHS Arbeit GmbH ist insbesondere verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Aufwendungen und Erträge jeweils für alle Geschäftsbereiche, die die Erfüllung von Betrauungsaufgaben und jeweils für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Aufwendungen und Erträge sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.
- (5) Die VHS Arbeit GmbH dokumentiert die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.
- (6) Kommt es innerhalb eines Jahres aufgrund der geleisteten unterjährigen Abschlagszahlungen zu einer Überschreitung der zulässigen Ausgleichszahlungen für das betreffende Jahr von nicht mehr als 10 %, ist ein Vortrag seitens der VHS Arbeit GmbH im Einvernehmen mit der Stadt auf das Folgejahr möglich. Soweit dem Plan-Ist-Vergleich nach vorstehendem Absatz 2 zufolge die unterjährigen Abschlagszahlungen im Übrigen den Betrag der zulässigen Ausgleichszahlung überschritten haben, ist der überschreitende Betrag von der VHS Arbeit GmbH unverzüglich nach Vorliegen des Plan-Ist-Vergleichs an die Stadt zurückzuführen.
- (7) Die Stadt wird im Falle einer Übercompensation von der VHS Arbeit GmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der VHS Arbeit GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der VHS Arbeit GmbH aufgrund der Erfüllung der Betrauungsaufgaben entstanden Nachteile überwogen haben. Der Stadt steht es frei, die überhöhten Ausgleichsleistungen mit den unterjährigen Abschlagszahlungen für das laufende Geschäftsjahr unter angemessener Berücksichtigung der Liquiditätsbelange, soweit rechtlich zulässig, zu verrechnen.

- (8) Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses und/oder dieser Betrauung vereinbar sind, sind von der VHS Arbeit GmbH mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren und der Stadt unverzüglich auf erstes Anfordern vorzulegen.

## **§ 6**

### **Geltungsdauer**

- (1) Die Betrauung tritt am 1. Dezember 2022 für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft. Die Betrauung kann vor diesem Zeitpunkt von der Stadt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der VHS Arbeit GmbH beendet werden, wenn die Stadt gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung auch für Einzelpflichten durch schriftliche Erklärung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, den die VHS Arbeit GmbH zu verantworten hat und der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der Ausgleichsregelung und seiner Grundlagen ist der VHS Arbeit GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

## **§ 7** **Anpassungsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
  
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt oder die VHS Arbeit GmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

## **§ 8** **Umsetzung**

Die Betrauung wurde durch den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 beschlossen. Sie wird der VHS Arbeit GmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Betrauung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendendorf 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Braunschweig, den

---